

Beschluss der Vertragskommission SGB IX vom 05.02.2020

Übergangsregelung Schnittstelle KiTa vom 1. Januar 2021 bis 31.12.2021

In der Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 05.02.2020 wurde folgende Regelung beschlossen:

„Für integrative Kitagruppen aller Kita-Träger in Schleswig-Holstein wird mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Überleitungsvergütung für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2021 vereinbart, die den behinderungsbedingten Mehrbedarf umfasst. ...“.

Die VK SGB IX hat im Umlaufverfahren am 29. April entschieden, den Beginn der Übergangsregelung aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens des KiTa-Reform Gesetzes auf den 1. Januar 2021 zu verschieben.

Der zuvor genannte Beschluss der VK SGB IX wird wie folgt ergänzt:

Die Vertragskommission ist sich bewusst, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei Leistungen zur Teilhabe, die in Kindertagesstätten erbracht werden, im Zusammentreffen mit der Kindertagesstätten-Finanzierungsreform ein Vorhaben ist, in dem sowohl im Laufe des Überleitungsverfahrens in der Eingliederungshilfe bis 2022 als auch während des Übergangszeitraums nach dem Kindertagesförderungsgesetz weitere fachliche wie rechtliche Fragen zu klären sein werden. Sie ist sich einig, dass im Interesse der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen die Finanzierung auch unter den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen sicherzustellen ist. Sie verständigen sich, diese Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen und zu diesem Zweck konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Vertragskommission wird zu diesem Zwecke auch künftig anlassbezogen die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe fortsetzen.

1. Integrationsgruppe

In der Integrationsgruppe setzt sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf wie folgt zusammen:

- **Personalmehrkosten** einer Vollzeitstelle einer heilpädagogischen Fachkraft (TVöD S9, Stufe 5 oder jeweils geltender Tarif/Arbeitsvertragliche Regelung) im Vergleich zu einer SPA (TVöD S3, Stufe 5 oder jeweils geltender Tarif/ Arbeitsvertragliche Regelung) für 30 Std. Förderzeit. Bei abweichenden Förderzeiten erfolgt eine prozentuale Anpassung.
- **Verwaltungskosten und andere behinderungsbedingte Mehrkosten:** Zur Abgeltung von behinderungsbedingtem Verwaltungsmehraufwand und anderen behinderungsbedingten Mehrkosten in der Übergangszeit wird pauschal einmal pro Gruppe pro Kalendertag der bisher als integrativer Mehrbedarf bezeichnete Zuschlag gezahlt (entspricht 1/16 einer Personalstelle einer heilpädagogischen Fachkraft).¹ Er wird als „Übergangszuschlag“ bezeichnet.
- In den Vergütungsvereinbarungen wird aus den o.g. Positionen eine Leistungspauschale pro Kind ausgewiesen, die je nach Besetzung der I-Gruppe den Teiler 3 Kinder, 4 Kinder und 5 Kinder berücksichtigt. Die Leistungspauschale für insgesamt 3 Kinder dient hierbei lediglich der Überbrückung von temporären Belegungslücken.
- Für Kinder mit Behinderung in einer Integrationsgruppe mit dem Pflegegrad 3 bis 5 wird ein Zuschlag für Pflegebedarf in Höhe von 29,17 € (bis 31.07.21) kalendertäglich gewährt.

¹ In den Kommunen, in denen bisher Beförderungskosten für Hol- und Bringdienste von bzw. nach Hause gezahlt wurden, werden diese fortgezahlt.

2. Einzelintegration

Erfolgt die Leistungserbringung durch eine heilpädagogische Fachkraft, die zusätzlich zu dem nach dem KitaG neu vorzuhaltenden Personal eingesetzt wird, wird die erbrachte Leistung zukünftig vergleichbar zur Fachleistungsstunde vergütet.

Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Leistung und 15 Minuten indirekte Leistung. Während der Öffnungszeiten der KiTa werden **pro Kind** pauschal 6 Fachleistungsstunden pro Woche zu Grunde gelegt. Die Vergütung der Fachleistungsstunde wird einheitlich für Schleswig-Holstein, zum jeweils 01.08. des Jahres durch die Vertragskommission SGB IX (für das KiTa-Jahr 2020/2021 einmalig zum 01.01.21) festgelegt und entspricht pauschal der Höhe der Personalkosten einer heilpädagogischen Fachkraft (TVÖD S9 Stufe 5 für 75 Minuten. Zusätzlich wird eine einheitliche Einsatzpauschale vereinbart, welche 11 Euro pro Einsatz je KiTa² beträgt. Bei externer Leistungserbringung wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5% der Personalkosten einer heilpädagogischen Fachkraft gewährt.

Kosten für die betriebliche Zusatzversorgung müssen gesondert geltend gemacht, wenn diese vom Arbeitgeber verpflichtend zu leisten sind. Die Leistungserbringer werden den Leistungsträgern dazu die Leistungsangebote bis 15. 10.2020 vorlegen.

3. Umgang bei Nichtanpassung der Budgets in der Finanzierungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Kindertagesstätte

Für den Fall, dass zwischen Standortgemeinde und Kita-Träger im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 KitaG-neu feste Budgets vereinbart werden und die Standortgemeinde die Regelkosten für Kinder mit Behinderungen nicht berücksichtigt, kann der Leistungserbringer der EGH sich im Sinne einer praktikablen Übergangslösung an die Vertragskommission SGB IX mit der Bitte wenden, dass die Eingliederungshilfe im Einzelfall die nicht gedeckten Kosten, die bisher von der Eingliederungshilfe getragen wurden, trägt.

4. Abtretung der Mittel der Eingliederungshilfe

Eine Abtretung der Mittel an die Standortgemeinde erfolgt nicht.

5. Anpassung der Kitapauschalen und der Tarife

Die in dieser Vereinbarung benannten Pauschalen für den Übergangszuschlag und den Zuschlag für Pflegebedarf in den Pflegegraden 3 bis 5 werden durch Beschluss der Vertragskommission SGB IX zum 1. August 2021 angepasst.

² Bei Leistungserbringung einer Fachkraft in einer KiTa für ein oder mehrere Kinder wird eine Einsatzpauschale geleistet; bei Leistungserbringung einer Fachkraft in mehreren KiTas werden je Kita die Einsatzpauschalen geleistet.

Hintergrundinformationen

Zu 1. Integrationsgruppe

In einer Regelintegrationsgruppe werden vier oder fünf Kinder mit Behinderung und bis zu 11 Kinder ohne Behinderung betreut. Die zweite Fachkraft ist statt einer Sozialpädagogische Assistentin/einem Sozialpädagogischem Assistenten eine heilpädagogische Fachkraft.

Zu 2. Einzelintegration

Bei Einzelintegration in einer Regelgruppe werden bis zu drei Kinder mit Behinderung in einer Regelgruppe betreut. Die heilpädagogische Leistung wird in der Regel durch eine externe heilpädagogische Fachkraft erbracht.

Zu 3. Umgang bei Nichtanpassung der Budgets in der Finanzierungsvereinbarung

Umstellung der Transfervereinbarungen für integrative Gruppen ab dem 01.01.2021

Alle Kindertagesstätten, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH SGB IX) für die bisherige Leistung „B12 Kindertageseinrichtungen (integrative Gruppen nach § 3 Abs.1 LRV-SH SGB XII“) abgeschlossen haben, können eine **neue Überleitungsvereinbarung ab dem 01.01.2021** bis vorerst zum 31.12.2021 schließen. Diese Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Auswirkungen des Kita-Reform-Gesetzes abzuschließen, wenn eine Vertragspartei die andere Vertragspartei hierzu bis zum **30. September 2020** auffordert.

Bisher war es so, dass die Mittel für Kinder mit Behinderungen zur Betreuung in integrativen Gruppen komplett von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wurden. Ab dem 01.01.2021 erhalten jedoch Kinder mit Behinderung die gleiche Förderung in Kindertagesstätten wie Kinder ohne Behinderung, so dass die Eingliederungshilfe ab Januar 2021 nur noch den behinderungsbedingten Mehrbedarf tragen wird. Die restlichen Mittel müssen zwischen der Kindertagesstätte und dem zuständigen Jugendhilfeträger in einer Finanzierungsvereinbarung vertraglich festgelegt werden.

Zur Darstellung dieses neuen Zusammenhangs dient die nachfolgende Grafik:

**EGH-Budget für die Betreuung der behinderten Kinder in der integrativen Gruppe
am 31.12.2020 →
4 Kinder * Entgelt * 365,25 Tage**

Wird zukünftig finanziert:

